

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

25.11.2024

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.12.2024

12.12.2024

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die 24. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 20.11.2024 (Anlage B) beschlossen.

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2025 (in EUR) -Straßenreinigung-:

Gebühreneinnahmen	349.694 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	10.487 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	77.068 €
Summe der Erträge	437.249 €
ansatzfähige Kosten	437.249 €
Summe der Aufwendungen	437.249 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0€

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2025 (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	42.337 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	4.189 €
Summe der Erträge	46.526 €
ansatzfähige Kosten	33.510 €
Summe der Aufwendungen	33.510 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ 13.016 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt. Der Ansatz von Defiziten aus Vorjahren hingegen führt zu einem entsprechenden Überschuss.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 24. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Jodenstraße (Bruchstraße bis Ende Gewerbegebiet incl. Stichstraße)

Die Erschließungsstraße für das neue kleine Gewerbegebiet an der Bruchstraße in Lette ist mittlerweile fertig gestellt worden. Die Reinigung für diese neue Erschließungsstraße soll auf die Anlieger übertragen werden. Durch die neue Straße werden lediglich 4 Gewerbegrundstücke sowie das Grundstück für den künftigen Standort des Feuerwehrgerätehauses Lette erschlossen. Auf Grund der geringen verkehrlichen Bedeutung und Auslastung der Straße, erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2025 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: Jodenstraße (Bruchstraße bis Ende Gewerbegebiet incl. Stichstraße)						X	

B) Gebührenkalkulation 2025 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 20.11.2024. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 24.185 € (+ 5,86 %) erhöht. Für die maschinelle Straßenreinigung wurde für das erste Halbjahr 2025 eine Preiserhöhung von 5 % geltend gemacht. Im Rahmen der Neuausschreibung zum 01.07.2025 hat eine Marktpreiserkundung eine zusätzlich zu berücksichtigende Kostensteigerung von 5 % ergeben. Die Preissteigerung macht sich auch bei der Abfuhr und Verwertung des Straßenkehrichts bemerkbar. Zusätzlich ist hier gegenüber dem Vorjahr mit deutlich gestiegenen Mengen zu rechnen. Das ergibt zusammen eine Kostensteigerung von 12.300 €. Die Sach- und Personalkosten reduzieren sich ein wenig. Eine leichte Kostensenkung ergibt sich auch bei der Straßenreinigung mit der Kleinkehrmaschine durch den Baubetriebshof. Hier sind 2.000 € weniger einzuplanen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zusammenfassung Straßenreinigung				
Kostenart/Erlösart	2025	2024	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Maschinelle Straßenreinigung	304.559 €	282.332 €	+ 22.227 €	+ 7,87 %
Straßenreinigung durch BBH	38.000 €	40.000 €	- 2.000 €	- 5,00 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	52.800 €	40.500 €	+ 12.300 €	+ 30,37 %
Externe Beratungskosten	2.500 €	10.000 €	- 7.500 €	+ 75,00 %
Sach- und Personalkosten	39.390 €	40.232 €	- 842 €	- 2,09 %
ansatzfähige Kosten	+ 437.249 €	+ 413.064 €	+ 24.185 €	+ 5,86 %
ordentliche Erlöse	0 €	0 €		
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	77.068 €	72.453 €	+ 4.615 €	+ 6,37 %
ansatzfähige Erlöse	+ 77.068 €	+ 72.453 €	+ 4.615 €	+ 6,37 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 10.487 €	- 5.000 €	+ 5.487 €	+ 109,74 %
umlagefähige Kosten	349.694 €	335.611 €	+ 14.083 €	+ 4,20 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Ergebnis des Jahres 2021 besteht noch ein Überschuss von 7.487 €. Dieser Betrag ist nun bei der Kalkulation für das Jahr 2025 anzusetzen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 ergab einen endgültigen Überschuss von 18.042 €. 5.000 € wurden bei der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Weiter soll nun ein

Teilbetrag in Höhe von 3.000 € bei der Kalkulation für das Jahr 2025 angesetzt werden. Der verbleibende Überschuss von 10.042 € ist dann in 2026 zu berücksichtigen.

Das geringe positive Ergebnis von 319 € aus der Betriebsabrechnung 2023 wird zunächst nicht verwendet. Eine Berücksichtigung muss spätestens bis zum Jahr 2027 erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Überschuss von 7.487 € aus dem Jahr 2021 sowie einen Überschussanteil von 3.000 € aus dem Jahr 2022 mit einem Gesamtbetrag von 10.487 € für 2025 gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,99 €/lfdm	1,92 €/lfdm	+ 0,07 €	+ 3,6 %
Reinigung der Fußgängerzone →	23,63 €/lfdm	22,28 €/lfdm	+ 1,35 €	+ 6,1 %

C) Gebührenkalkulation 2025 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 20.11.2024. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 842 Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 2,58 %. Der Ansatz für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes erhöht sich um 500 €. Auch Die Streumittelkosten steigen um 500 €. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zusammenfassung Winterdienst				
Kostenart/Erlösart	2025	2024	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
ansatzfähige Kosten Winterdienst	+ 33.510 €	+ 32.668 €	+ 842 €	+ 2,58 %
ansatzfähige Erlöse Winterdienst	- 4.189 €	- 4.084 €	+ 105 €	+ 2,57 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	+ 13.016 €	+ 8.500 €	+ 4.516 €	- 53,13 %
umlagefähige Kosten	42.337 €	37.084 €	+ 5.253 €	+ 14,17 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Auf Grund der starken Schneefälle im Februar 2021 und den dadurch verursachten hohen Kosten für den Streu- und Räumdienst, ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2021 ein Defizit von 70.661 €. Zur Minderung dieses Defizites konnten noch vorhandene Überschüsse aus den Jahren 2017, 2018 und 2020 von insgesamt 44.443 € verwendet werden, so dass das Jahr 2021 mit einem endgültigen Defizit von 26.218 € abschloss.

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2023 ergab einen Überschuss von 7.702 €. Dieser Überschuss wurde vollständig zur Defizitabdeckung des Jahres 2021 eingesetzt. Ein weiterer Defizitanteil in Höhe von 8.500 € wurde im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2024 gebührenerhöhend berücksichtigt. Das noch offene Restdefizit von 10.016 € ist nun bei der Kalkulation 2025 gebührenerhöhend anzusetzen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 ergab ein Defizit von 10.859 €. Lt. Kalkulation war hier zunächst ein gebührenmindernder Ansatz von 17.362 € aus dem Ergebnis 2018 geplant. Dieser Überschuss wurde entgegen der ursprünglichen Planung aber bereits bei der Betriebsabrechnung des Jahres 2021 angerechnet. Das Defizit aus 2022 ist bis spätestens 2026 zu berücksichtigen. Ein Teilbetrag von 3.000 € soll nun bereits für 2025 in Ansatz gebracht werden. Der Restbetrag von 7.859 € verbleibt dann für das Jahr 2026.

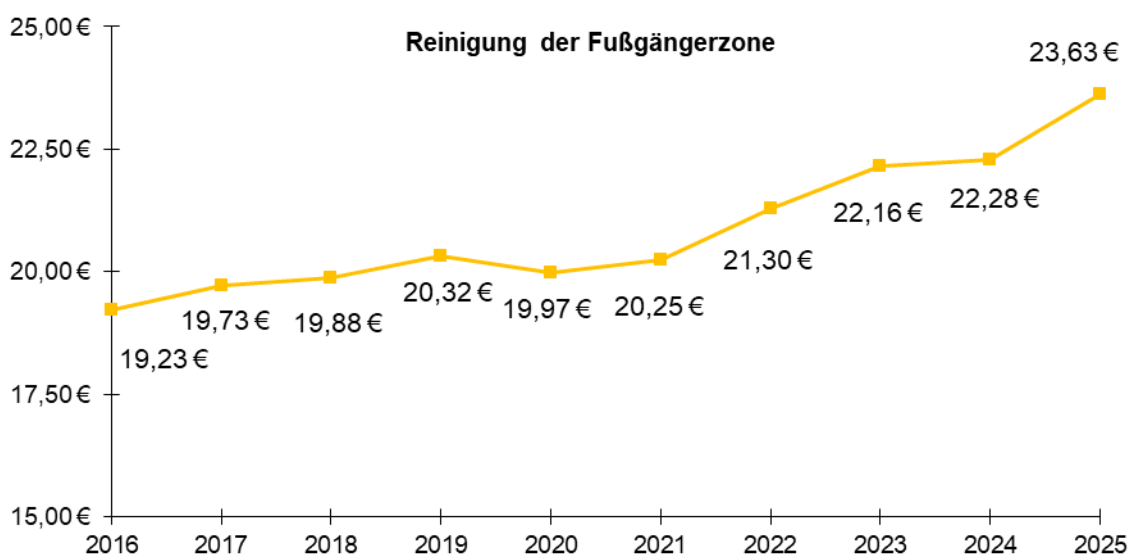
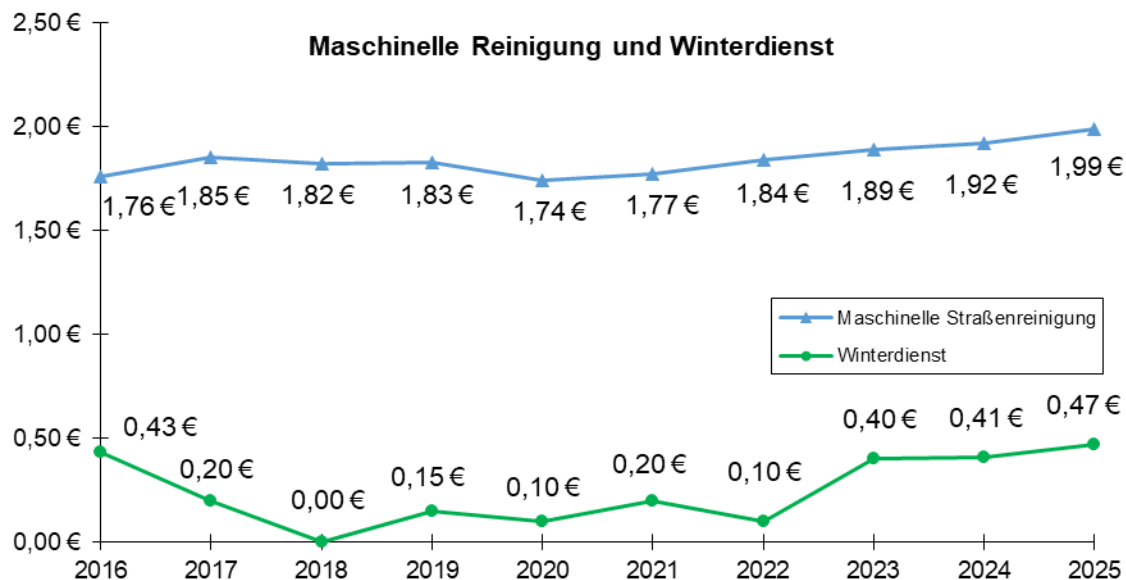
Es wird daher vorgeschlagen, den Restdefizitbetrag aus dem Jahr 2021 von 10.016 € sowie einen Defizitanteil aus dem Jahr 2022 in Höhe von 3.000 € mit einem Gesamtbetrag von 13.016 € bei der Kalkulation für das Jahr 2025 gebührenerhöhend zu berücksichtigen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2025 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	0,47 €/lfdm	0,41 €/lfdm	+ 0,06 €	+ 14,6 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 24. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 20.11.2024